

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung im Zuge der Neuaufnahme eines Sandabbaus in Ganderkese, Gemarkung Ganderkese, Rethorner Feld, Landkreis Oldenburg
Vorhabenträgerin: Kalksandsteinwerk Bookholzberg GmbH & Co. KG,
Übern Berg 44, 27777 Ganderkese

I. Erläuterung des Vorhabens

Die Firma Kalksandsteinwerk Bookholzberg GmbH & Co. KG, Ganderkese, hat mit den eingereichten Unterlagen beim Landkreis Oldenburg als zuständiger Planfeststellungsbehörde die wasserrechtliche Planfeststellung für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung im Rahmen eines Sandabbaus in der Gemeinde Ganderkese, Gemarkung Ganderkese, Flurstücke 128/4, 129/5, 137/1, 467/137, 468/137, 469/137, 753/138 der Flur 9 (Phase 1a) sowie Flurstücke 216/1, 219/1, 555/220, 220/1, 220/2, 220/3, 220/4 teilweise der Flur 9 (Phase 1b), gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die unselbstständiger Teil des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist (§ 4 UVPG). Am 12.06.2020 ist in einer Antragskonferenz zur Festlegung von Umfang und Methodik der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 5 UVPG die UVP-Pflicht festgestellt worden. Ein schriftlich durchgeführtes Scoping-Verfahren unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange wurde am 12.03.2021 durchgeführt.

Die ca. 9,87 ha große Abbaustätte ist in der Rohstoffsicherungskarte Niedersachsen überwiegend als Lagerstätte 1. Ordnung ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ganderkese (Stand 01.01.2019) ist das Planungsgebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Auf den o. g. Flurstücken soll in 2 Abbauphasen (Phase 1a und 1b) Sand im Nassabbauverfahren mit Freilegung des Grundwassers gewonnen werden.

Bestandteil der Planunterlagen ist die Verlegung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Ganderkese, Flur 9, Flurstück 137/1. Hierfür wird die Planfeststellung zur wesentlichen Veränderung des Gewässers beantragt.

Die vollständigen Planunterlagen (1 Ordner) umfassen u.a. folgende entscheidungserhebliche Unterlagen, die Umweltinformationen enthalten:

- Erläuterungsbericht mit Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 16 UVPG (UVP-Bericht) sowie Karten und Pläne
- Geotechnischer Entwurfsbericht Standsicherheitsuntersuchungen der Sandabbauaböschungen
- Hydrogeologisches Gutachten
- Floristische und Faunistische Untersuchungen
- Gutachterliche Stellungnahme zu den Staubimmissionen
- Schalltechnische Untersuchung
- UVP-Bericht zur Grabenverlegung
- Gutachten zur Waldumwandlung

Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung ist der Landkreis Oldenburg als Planfeststellungsbehörde, vertreten durch den Landrat, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen.

II. Auslegung

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen (Erläuterungen, Berichte, Pläne und Gutachten) sowie der UVP-Bericht liegen in der Zeit

vom 03.03.2025 bis einschließlich 02.04.2025

bei den nachstehenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Fachdienst Bauleit- und Entwicklungsplanung, Zimmer 208 (im 2. OG), Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, während der Dienststunden

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zusätzlich:

Montag und Dienstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Eine telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 04222/44-612 (Gemeinde Ganderkesee) ist empfehlenswert.

- Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 109 (Bauteil I im 1. OG), während der Dienststunden

montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Auch hier wird eine telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 04431/ 85-826 (Landkreis Oldenburg) empfohlen.

Können die aufgeführten Zeiten nicht wahrgenommen werden, besteht zusätzlich die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist einen Termin außerhalb der Dienstzeiten zu vereinbaren (Tel. 04431 85 826).

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung einschließlich der v. g. Unterlagen im o. g. Zeitraum auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg unter <http://www.oldenburg-kreis.de> unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ unter Verwendung des Links

https://kombox.kdo.de/lk_oldenburg/index.php/s/eEbNs8r5xGHTgpi

veröffentlicht.

Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im zentralen UVP-Portal <https://uvp.niedersachsen.de/portal/>.

Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Mit Auslegung der o. g. Unterlagen erfolgt auch die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 18 und 19 UVPG.

III. Hinweise bezüglich der Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 und 5 VwVfG sowie § 21 Abs. 2 und 5 UVPG

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegung und bis einen Monat nach Beendigung der Auslegung, also **spätestens bis zum 02.05.2025**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Gemeinde Ganderkesee**, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, oder beim **Landkreis Oldenburg, Amt für Naturschutz und Landschaftspflege**, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Einwendungen gegen den Plan erheben (§ 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG). Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung berührt wird.
2. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Abbauvorhabens schriftlich oder zur Niederschrift äußern (§ 21 UVPG).
3. Einwendungen in elektronischer Form können unter den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG erhoben werden. Eine E-Mail erfüllt die formellen Voraussetzungen nicht.

Anmerkung: Näheres zu den Voraussetzungen des vorgenannten elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen Zugangs- und Übertragungssoftware finden Sie auf der Internetseite <http://www.oldenburg-kreis.de> (Impressum).

Die Einwendungen müssen die geltend gemachten Belange und das Maß ihrer Beeinträchtigungen eindeutig erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen ist die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) erforderlich.

4. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG und § 21 Abs. 4 UVPG).
5. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese gleichförmigen Eingaben unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG).
6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und

Behörden in einem Erörterungstermin, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird, erörtert. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Abschluss des Erörterungstermins beendet (§ 73 Absatz 6 VwVfG).

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahmen abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder die Bestellung von Vertretern entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Weitere Hinweise zum Datenschutz

Werden in diesem Verfahren Einwendungen erhoben, sind im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens auch personenbezogene Daten im Sinne von Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) automatisiert zu verarbeiten. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Landkreis Oldenburg, Amt für regionale Entwicklung und Naturschutz (Adressdaten siehe oben). Soweit personenbezogene Daten bei der Weiterleitung der Einwendung an die Antragstellerin oder an die darüber hinaus im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf in der Einwendung hinzuweisen. In diesem Fall ist mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weitergabe der Daten befürchtet werden. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter dem Link <http://www.oldenburg-kreis.de> (Datenschutz).

Wildeshausen, den 28.02.2025

Dr. Christian Pundt
Landrat
Landkreis Oldenburg